

Unterrichtsvertrag

zwischen

und der Schülerin/dem Schuler
(respektive den gesetzlichen Vertretern)

der Lehrkraft

Marina Kondraschewa

Name

Braunschweigerstraße 54

Straße/Hausnummer

28205 Bremen

PLZ/Ort

0176 22719322

Telefon

1. Die Lehrkraft unterrichtet den Schüler/die Schülerin _____ im Fach Klavier. Der Unterricht wird als Einzelunterricht in Unterrichtseinheiten zu je _____ Minuten, wöchentlich _____ Mal erteilt.
2. Der Unterricht findet in den Räumen der Lehrkraft / bei _____ statt.
3. Der Unterricht beginnt am _____ und ist unbefristet.
4. Die ersten vier (4) tatsächlich durchgeführten Unterrichtseinheiten gelten als Probezeit.
5. Die Lehrkraft garantiert jedoch (unbeschadet Ziff.3 der AGB) _____ Jahresunterrichtsstunden, so dass gemäß Ziff.4 der AGB auf die einzelne Unterrichtsstunde ein anteiliges Honorar von € _____ entfällt.
6. Das Jahreshonorar beträgt € _____ und ist in 12 gleichen Teilen à € _____ bis zum 5. eines Monats fällig und bis zu diesem Zeitpunkt auf folgendes Konto zu überweisen:

Marina Kondraschewa

IBAN: DE65 1203 0000 1013 3923 01

BIC: BYLADEM1001

DKB - Berlin

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der Lehrkraft

Schüler/in bzw. Beziehungsberechtigter

Allgemeine Unterrichtsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

Für den Unterricht bei Marina Kondraschewa gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Der/die Schüler/in (bzw. sein/ihr gesetzlicher Vertreter) erklärt, dass er/sie auf die allgemeinen Unterrichtsbedingungen hingewiesen wurde und mit ihnen in vollem Umfang einverstanden ist. Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformklausel kann ebenfalls nur schriftlich geändert oder aufgehoben werden. Rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsteile nicht.

2. Ferien

Das Unterrichtsjahr ist der Zeitraum zwischen dem Beginn des Schuljahres und dem Ende der Sommerferien an den allgemeinbildenden Schulen entsprechend den amtlichen Regelungen des Landes Bremen.

Der Unterricht entfällt an den gesetzlichen Feiertagen und in den Ferien der allgemeinbildenden Schulen entsprechend den amtlichen Regelungen des Landes Bremen ohne dass dies Einfluss auf das vereinbarte Honorar hat.

3. Unterrichtsausfall/Krankheit

Für vom Schüler abgesagte oder versäumte Unterrichtsstunden ist die Lehrkraft nicht nachleistungspflichtig (§ 615 BGB); die anteilige Vergütung hierfür kann vom Honorar nicht abgezogen werden. Die Lehrkraft wird solche Unterrichtsstunden nach Möglichkeit nachgeben, wenn sie im Falle ernstlicher Verhinderung mindestens 48 Stunden vorher davon Kenntnis erhalten hat. Bei längeren Erkrankungen der Lehrkraft entfällt das anteilige Honorar nach zwei Wochen. Bei längeren Erkrankungen des Schülers/der Schülerin entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von 6 Wochen. Die ausgefallenen Stunden sind im letzteren Fall nach Möglichkeit nachzugeben.

Aus anderen Gründen von der Lehrkraft abgesagte Unterrichtsstunden werden vor- bzw. nachgegeben, ersatzweise wird das anteilige Honorar erstattet.

4. Probezeit

Die Lehrkraft und der Schüler/die Schülerin haben während der Probezeit ein Kündigungsrecht mit Wochenfrist.

5. Honoraranhebung

Eine Erhöhung des Unterrichtshonorars durch die Lehrkraft ist zulässig. Diese wird in Abständen von ca. 2 Jahren (beginnend mit dem Vertragsanfang) veranlasst, doch hat sie nach billigem Ermessen zu erfolgen und muss mindestens sechs Wochen vorher schriftlich angekündigt werden.

6. Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Quartalsende, für eine Kündigung ist die Schriftform erforderlich. Bei Anhebung des Honorars ist eine Kündigungsfrist von sechs Wochen gegeben.